

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 26. Februar 2008

Nr. 19

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen . . . S. 123

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen

Vom 12. November 2007

Der Rektor hat am 16. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 1

Regelungen für das Vollfach Biologie (Fachstudium und General Studies)

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Biologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern. Davon sind mindestens 30 CP an der Universität Bremen zu erbringen.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus:

- a) dem Fachstudium Biologie einschließlich Bachelorarbeit im Umfang von 153 CP,
- b) General Studies im Umfang von 27 CP.

(2) In den folgenden Bereichen müssen gemäß Anhang A Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 120 CP,
- b) im **Wahlpflichtbereich** kann ein individuelles Profil im Umfang von insgesamt 33 CP gebildet werden. Es werden vier Profildbereiche angeboten:
 - Meeresbiologie,

- Molekulare Biowissenschaften,
- Neurobiologie,
- Ökologie.

Studierende belegen die Profilmodule 1 - 4. Sie können dabei zwischen den Profildbereichen wechseln, soweit die Module nicht direkt aufeinander aufbauen (s. Anhang E).

c) im **General Studies Bereich** im Umfang von 27 CP.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden dringend empfohlen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,

4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentation von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit von maximal 5.000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5.000 Wörtern,
6. Vortrag von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
8. Thesis (Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit s. § 7).

(3) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 - 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung findet vor der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel erst statt, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird dringend empfohlen, das Modul oder Teilmodul erneut zu belegen.

(9) Im Wahlpflichtbereich kann, beim ersten oder zweiten Nicht-Bestehen eines Moduls, das Modul oder Teilmodul einmal gewechselt werden. Auch hier sind dann zwei Wiederholungen möglich. Damit sind insgesamt maximal fünf Prüfungsversuche möglich.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden insgesamt 12 CP vergeben.

(2) Zu der Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar von 3 CP statt, das mit einem Vortrag bei dem betreuenden Hochschullehrer abschließt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten voraus.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Arbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit bzw. das Kolloquium werden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 75 %, die des Kolloquiums mit 25 % in die gemeinsame Note ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 30 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 70 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

Abschnitt 2

Regelungen für das Hauptfach Biologie (Fachstudium, General Studies und Professionalisierungsbereich)

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs mit dem Hauptfach Biologie sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern. Davon sind mindestens 30 CP an der Universität Bremen zu erbringen.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium für ein nicht-schulisches Berufsfeld besteht aus:

- dem Hauptfach Biologie mit 90 CP,
- den General Studies mit 45 CP sowie
- einem Nebenfach mit 45 CP.

Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekanntgegeben werden.

Das Studium für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ mit Biologie als Hauptfach besteht aus:

- dem Hauptfach Biologie mit 90 CP,
- dem Professionalisierungsbereich mit 45 CP sowie
- einem Nebenfach mit 45 CP.

Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In den folgenden Bereichen müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- im Hauptfach gemäß Anhang B,
- in General Studies (für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“) im Umfang von 45 CP gemäß Anhang B,
- im Professionalisierungsbereich (für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“) im Umfang von 45 CP gemäß Anhang D.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wer-

den. Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden dringend empfohlen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentationen von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer,
10. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,
11. Evaluation von Unterrichtsmaterialien.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit oder Studienarbeit von maximal 5.000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5.000 Wörtern,
6. Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
8. Praktikumbericht von maximal 2.500 Wörtern,
9. Thesis (Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit s. § 7).

(3) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 - 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung findet vor der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel erst statt, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird dringend empfohlen, das Modul oder Teilmodul erneut zu belegen.

(9) Im Wahlpflichtbereich kann, beim ersten oder zweiten Nicht-Bestehen eines Moduls, das Modul oder Teilmodul einmal gewechselt werden. Auch hier sind dann zwei Wiederholungen möglich. Damit sind insgesamt maximal fünf Prüfungsversuche möglich.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden insgesamt 12 CP vergeben.

(2) Zu der Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar von 3 CP statt, das mit einem Vortrag bei dem betreuenden Hochschullehrer abschließt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten voraus.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Arbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit bzw. das Kolloquium werden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 75 %, die des Kolloquiums mit 25 % in die gemeinsame Note ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen

Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 30 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 70 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

Abschnitt 3**Regelungen für das Nebenfach Biologie (Fachstudium)**

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Biologie sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Credit-points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Nebenfach Biologie kann im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit schulischem Berufsziel („Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“) oder mit nicht-schulischem Berufsziel studiert werden.

(2) Gemäß Anhang C müssen Module im Umfang von 45 CP belegt und Kreditpunkte erworben werden.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentationen von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Modulprüfungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen erbracht werden:

1. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit oder Studienarbeit von maximal 5.000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,

5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5.000 Wörtern,
6. Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 - 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Nicht bestandene Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung findet vor der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel erst statt, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird dringend empfohlen, das Modul oder Teilmodul erneut zu belegen.

(9) Im Wahlpflichtbereich kann beim ersten oder zweiten Nicht-Bestehen eines Moduls, das Modul einmal gewechselt werden. Auch hier sind dann zwei Wiederholungen möglich. Damit sind insgesamt maximal fünf Prüfungsversuche möglich.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

Abschnitt 4

§ 1

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Studierende, die vor dem WS 2007 ihr Studium begonnen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 das Modul OEB 2 bestanden haben, erfolgt die Notenberechnung für das Modul gemäß der Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2006.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung vom 12. November 2007 bereits einen ersten Prüfungsversuch im Modul OEB 2 unternommen haben, beenden das Modul nach Vorgabe der Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2006.

(3) Bei Modulen, in denen eine Modulprüfung durch eine Teilprüfung ersetzt wurde oder sich eine Teilprüfung in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt hat, werden Fehlversuche, die in dem Modul nach Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2006 erbracht wurden, auf die Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 12. November 2007 angerechnet

(4) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2006 außer Kraft. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Bremen, den 16. Januar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhänge

Anhang A: Module im Studium der Biologie als Vollfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
AIC	P	Allgemeine Chemie	6
Phy 1	P	Physik für Biologen 1	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
OC1	P	Organische Chemie 1	9
Phy 2	P	Physik für Biologen 2	6
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
ÖEB 2	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	9
NHZ 2	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2	6
MBW 2	P	Molekulare Biowissenschaften 2	12
PM1 Bio	WP	Profilmodul 1 Biologie	9
PM2 Mar	WP	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6
PM2 Mol	WP	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6
PM2 Neuro	WP	Profilmodul 2 Neurobiologie	6
PM2 Öko	WP	Profilmodul 2 Ökologie	6
PM3 Mar	WP	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9
PM3 Mol	WP	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9
PM3 Neuro	WP	Profilmodul 3 Neurobiologie	9
PM3 Öko	WP	Profilmodul 3 Ökologie	9
PM4 Mar	WP	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9
PM4 Mol	WP	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9
PM4 Neuro	WP	Profilmodul 4 Neurobiologie	9
PM4 Öko	WP	Profilmodul 4 Ökologie	9
Th 1	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:			153

General Studies Module im Studium der Biologie als Vollfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/WP	Titel des Moduls		CP
Pflichtbereich: 9 CP				
MATHE1	P	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie		3
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit		3
MATHE2	P	WP	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3
		WP	Statistik in Naturwissenschaft und Informatik	3
Wahlpflichtbereich I: 12 CP GS Bio aus dem Pool General Studies der Biologie				
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz		3
BIOTEC	WP	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie		3
AFB	WP	Arbeitsfelder für Biologen		3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik		3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen		3
Wahlpflichtbereich II: 6 CP GS				
	WP	Angebote des Pools General Studies		max. 6
Summe der notwendigen CP:				27

Anhang B: Module im Studium der Biologie als Hauptfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

- a) Zwei-Fächer-Studium mit nicht-schulischem Nebenfach oder Zwei-Fächer-Studium mit schulischem Nebenfach Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache (Berufsziel „Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen“), 90 CP

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
AIC	P	Allgemeine Chemie	6
Phy 1 L	P	Physik für Biologen1 L	3
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
OC1 L	P	Organische Chemie 1	6
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
Th 1	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:			90

b) Zwei-Fächer-Studium mit nicht-schulischem Nebenfach Chemie, 90 CP

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
Phy 1	P	Physik für Biologen 1	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6
MBW 2 L	P	Molekulare Biowissenschaften 2 L	6
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
PM1 Bio L	WP	Profilmodul 1 Biologie	3
Th 1	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:			90

c) Zwei-Fächer-Studium mit schulischem Nebenfach Chemie (Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen), 90 CP

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
Math 1	P	Mathematik für Biologen 1	3
Phy 1	P	Physik für Biologen 1	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6
MBW 2 L	P	Molekulare Biowissenschaften 2 L	6
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
Th 1	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:			90

- d) Zwei-Fächer-Studium mit nicht-schulischem Nebenfach oder mit schulischem Nebenfach Physik (Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen), 90 CP

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
AIC	P	Allgemeine Chemie	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
Math 2	P	Mathematik für Biologen 2	3
OC1 L	P	Organische Chemie 1	6
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
Th 1	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:			90

- e) General Studies Module im nicht-schulischen Zwei-Fächer-Studium Biologie Hauptfach mit beliebigem Nebenfach außer Physik (Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Pflichtbereich: 9 CP			
MATHE1	P	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie (V,Ü)	3
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit	3
MATHE2	P	WP Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie (V,Ü)	3
		WP Statistik in Naturwissenschaft und Informatik (V,Ü)	3
Wahlpflichtbereich I: 18 CP GS Bio			
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3
BIOTEC	WP	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie	3
AFB	WP	Arbeitsfelder für Biologen	3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3
	WP	Weitere Angebote des Hauptfachs Biologie oder des jeweiligen Nebenfachs	max. 18
Wahlpflichtbereich II: 18 CP GS			
	WP	Angebote des Pools General Studies	max. 18
Summe der notwendigen CP:			45

- f) General Studies Module im nicht-schulischen Zwei-Fächer-Studium Biologie Hauptfach mit Nebenfach Physik (Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP
Pflichtbereich: 3 CP			
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit	3
Wahlpflichtbereich I: 24 CP GS Bio			
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3
BIOTEC	WP	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie	3
AFB	WP	Arbeitsfelder für Biologen	3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3
	WP	Weitere Angebote des Hauptfachs Biologie oder des jeweiligen Nebenfachs	max. 18
Wahlpflichtbereich II: 18 CP GS			
	WP	Angebote des Pools General Studies	max. 18
Summe der notwendigen CP:			45

Anhang C: Module im Studium der Biologie als Nebenfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

- a) mit beliebigem Hauptfach außer Chemie im Studium für ein nicht-schulisches Berufsfeld

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.2 F	P	Einführung in die Biologie 1.2 F	6
AIC L	P	Allgemeine Chemie	3
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
ÖEB 1 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1 L	3
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
ÖEB 2 F	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F	3
MBW 1 L	P	Molekulare Biowissenschaften 1 L	6
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
Summe der notwendigen CP:			45

- b) mit Hauptfach Chemie im Studium für ein nicht-schulisches Berufsfeld

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.2 F	P	Einführung in die Biologie 1.2 F	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 1 L	P	Molekulare Biowissenschaften 1 L	6
ÖEB 2 F	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F	3
NHZ 2 L		Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3
Summe der notwendigen CP:			45

- c) mit einer Fremdsprache oder Mathematik als Hauptfach (Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen)

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1 L	P	Einführung in die Biologie 1.1 L	3
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
AIC	P	Allgemeine Chemie	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
OC1 L	P	Organische Chemie 1 L	6
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
Summe der notwendigen CP:			45

- d) mit Chemie als Hauptfach, Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1 L	P	Einführung in die Biologie 1.1 L	3
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6
MBW 1 L	P	Molekulare Biowissenschaften 1	6
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6
MBW 2 L	P	Molekulare Biowissenschaften 2 L	6
Summe der notwendigen CP:			45

- e) mit Physik als Hauptfach, Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1 L	P	Einführung in die Biologie 1.1 L	3
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12
AIC	P	Allgemeine Chemie	6
OC1 L	P	Organische Chemie 1 L	6
Summe der notwendigen CP:			45

Anhang D

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform/Modulprüfung
Biologie- didaktik 1-Gy	P	Theoretische und praktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Biologie	6	ja	Klausur, Referat mit Skripterstellung
Biologie- didaktik 2-Gy	P	Konzeptionen und Praxis des Biologieunterrichts mit Schulpraktikum 1	9	ja	Portfolio
s. u.	P	Erziehungswissenschaften (einschließlich Schulpraktikum)	15	s. u.	s. u.
OP	P	Orientierungspraktikum	6	Gem. PraO	Praktikumbericht
SQ	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZfL zertifizierten Angebot	9	Gem. Anbieter	Gem. Anbieter
Summe der notwendigen CP:			45		

Die Prüfungsanforderungen für Erziehungswissenschaften im Professionalisierungsbereich regelt die entsprechende fachspezifische Ordnung.

Anhang E

Voraussetzung zur Belegung von Modulen

Für Modul wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... vorausgesetzt	... wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... empfohlen
Bio 1.1		
Bio 1.1 L		
Bio 1.2		
Bio 1.2 F		
AIC		
AIC L		
BIO GS Mathe 1		
Math 1		
Phy 1		
Bio GS MENTOR		
Bio 2		Bio 1.1 (L) Bio 1.2 (F)
OC1	AIC	
Phy 2		Phy 1
Math 2		
Bio GS Mathe 2		Bio GS Mathe 1
Bio GS NATUR		
ÖEB 1		Bio 1.1 (L), Bio 2
ÖEB 1 L		Bio 1.2 F, Bio 2
NHZ 1		Bio 1.1
MBW 1	Bio 1.2, AIC, OC1 für TP Biochemie	Bio 2, Phy, Math, Bio 1.2, AIC, OC1 für TP Genetik und Mikrobiologie Bio 1.2 bez. Bio 1.2 F, AIC L
MBW 1 L		
Bio GS BIOTEC		
ÖEB 2		Bio 1.1, Bio 2, ÖEB 1
ÖEB 2 L		Bio 1.1, Bio 2, ÖEB 1
ÖEB 2 F		Bio 2, ÖEB 1
NHZ 2		NHZ1
NHZ 2 L		NHZ 1
MBW 2	MBW 1	
MBW 2 L	MBW 1 L	
PM1 Bio		Bio 1.1, Bio 1.2, Bio 2, ÖEB 1, ÖEB2, MBW 1, MBW 2, NHZ 1, NHZ 2
PM 2 Mar		PM 1 Bio „Einführung in die organismische Meeresbiologie“
PM 2 Mol	MBW 2	
PM 2 Neuro		NHZ 1, NHZ 2
PM 2 Öko		
PM 3 Mar		PM 2 Mar
PM 3 Mol	MBW 2	
PM 3 Neuro		PM 1 Bio, PM 2 Neuro
PM 3 Öko		
Bio GS GENTEC		
Bio GS AFB		
Bio GS ENGL		
PM 4 Mar	PM 2 Mar, PM 3 Mar	
PM 4 Mol	PM 2 Mol, PM 3 Mol	
PM 4 Neuro		PM 1, PM 2 Neuro, PM 3 Neuro
PM 4 Öko		ÖEB 1, ÖEB 2, PM 1 Bio, PM 2 Öko, PM 3 Öko
Th 1		
Th 2		

Anhang F**Module und ihre Prüfungsanforderungen**

- a) Prüfungsanforderungen für Vollmodule für Vollfach-, Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge A – C) (für die Module Math 1 und Math 2 s. Tabelle c GS-Module MATHE 1 und MATHE 2)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (ja/nein)	MP oder TP	CP	Prüfungsform	benotet
Bio 1.1	P	Einführung in die Biologie 1.1	6	P	Evolution 1	nein	MP	6	Klausur	ja
				P	Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	ja				
Bio 1.2	P	Einführung in die Biologie 1.2	6	P	Faszination Biologie	nein	MP	6	Klausur	ja
				P	Einführung in die Zellbiologie	ja				
AIC	P	Allgemeine Chemie	6	P	Allgemeine Chemie	nein	MP	6	Klausur	ja
Phy 1	P	Physik für Biologen 1	6	P	Physik für Studierende der Biologie 1	ja	MP	6	Klausur	ja
Bio 2	P	Einführung in die Biologie 2	12	P	Formenkenntnis Tiere	ja	TP	4	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
				P	Formenkenntnis Pflanzen	ja				
				P	Allgemeine Botanik	nein	TP	8	Klausur	ja
				P	Struktur und Funktion der Pflanzen	ja				
OC1	P	Organische Chemie 1	9	P	Organische Chemie für Studierende im Haupt- und Nebenfach	ja	MP	9	Klausur	ja
Phy 2	P	Physik für Biologen 2	6	P	Physik für Studierende der Biologie 2	ja	MP	6	Klausur	ja
ÖEB 1	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1	6	P	Ökologie	nein	MP	6	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
				P	Evolution 2					
				P	Meeresbiologie					
NHZ 1	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9	P	Struktur und Funktion der Wirbeltiere	ja	MP	9	Klausur	ja
				P	Tierphysiologie und Humanbiologie 1	nein				
MBW 1	P	Molekulare Biowissenschaften 1	12	P	Biochemie 1	nein	TP	6	Klausur	ja
				P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein				
				P	Genetik	ja	TP	3	Klausur	ja
ÖEB 2	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	9	P	Grundkurs Ökologie	ja	MP	9	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
				P	Planning and Design	ja				
				P	Exkursionen	ja				
NHZ 2	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2	6	P	Tierphysiologie und Humanbiologie 2	ja	MP	6	Klausur	ja
MBW 2	P	Molekulare Biowissenschaften 2	12	P	Molekulare Genetik	nein	MP	12	Klausur	ja
				P	Molekulare Zellbiologie	nein				
				P	Pflanzenphysiologie	ja				
				P	Grundkurs Mikrobiologie	ja				
				P	Biochemie 2	ja				

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (ja/nein)	MP oder TP	CP	Prüfungsform	benotet	
PM1 Bio	WP	Profilmodul 1 Biologie	9	WP	Verhaltensökologie	nein	TP	3	Klausur	ja
				WP	Soziale Insekten	nein	TP	3		
				WP	Warum wachsen Pflanzen wo sie wachsen	nein	TP	3		
				WP*	Biodiversität	nein	TP	3		
				WP*	Wie es im Gehirn zugeht	nein	TP	3		
				WP*	Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie	nein	TP	3		
				WP*	Methoden der Molekularen Biowissenschaften	nein	TP	3		
				WP	Virologie	nein	TP	3		
				WP	Biotechnologie	nein	TP	3		
				WP	Biologie mariner Wirbeltiere	nein	TP	3		
				WP	Einführung in die organismische Meeresbiologie	nein	TP	3		
* Veranstaltungen, die identisch hier und in einem der folgenden Profilmodule vorkommen, dürfen nur einmal gewählt werden										
PM2 Mar	WP	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6	P	Ringvorlesung Meeresbiologische Forschung in Bremen	nein	MP	6	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
				P	Grundlagen der Meeresbiologie/ Introductory Marine Biology					
PM2 Mol	WP	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6	P	Methoden der Molekularen Biowissenschaften	nein	MP	6	Klausur	ja
				P	Aktuelle Forschungsgebiete der Molekularen Biowissenschaften					
				P	Biochemie der Pflanzen					
PM2 Neuro	WP	Profilmodul 2 Neurobiologie	6	P	Wie es im Gehirn zugeht	nein	MP	6	Klausur	ja
				P	Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie					
PM2 Öko	WP	Profilmodul 2 Ökologie	6	P	Literatureseminar	nein	TP	3	Vortrag od. Essay od. mdl. Prüfung	ja
				P	Ökologisches Kolloquium					
				P	Biodiversität *					

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (ja/nein)	MP oder TP	CP	Prüfungsform	benotet
PM3 Mar	WP	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9	P	Einführung in die Biologie mariner Algen	ja	TP	4	Vortrag od. Poster	Ja
				P	Einführung in die Biologie mariner Wirbelloser	ja	TP	5	Poster od. Vortrag	
					Meeresforschungsinstitute im Lande Bremen					
PM3 Mol	WP	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9	P	Bestimmung von Biomolekülen	ja	MP	9	mündliche Prüfung	Ja
				P	Gentechnologisch/ Mikrobiologisches Praktikum	ja				
PM3 Neuro	WP	Profilmodul 3 Neurobiologie	9	P	Fortschritte der Neurowissenschaften	nein	TP	3	Hausarbeit, Vortrag od. Abschlussgespräch	ja
				P	Übung Neurobiologie	ja	TP	6	Hausarbeit, Vortrag oder Abschlussgespräch	
PM3 Öko	WP	Profilmodul 3 Ökologie	9	P	Ökologisches Fortgeschrittenenpraktikum	ja	TP	3	Projektbericht od. Abschlussgespräch	ja
				P	Statistische Datenauswertung	ja	TP	6	Abschlussgespräch	
PM4 Mar	WP	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9		Projekt Meeresbiologie	nein	MP	9	Projektbericht	ja
PM4 Mol	WP	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9		Projekt Molekulare Biowissenschaften	nein	MP	9	Projektbericht	ja
PM4 Neuro	WP	Profilmodul 4 Neurobiologie	9	P	Projekt Neurobiologie	nein	MP	9	Projektbericht	ja
PM4 Öko	WP	Profilmodul 4 Ökologie	9	WP	Projekt Ökologie	nein	MP	9	Projektbericht	ja
Th1	P	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	P		nein	P	12	Thesis Kolloquium	ja
Th2	P	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3	P		nein	P	3	Vortrag	ja
Summe der notwendigen CP:			153							

b) Prüfungsanforderungen für Module mit reduziertem Inhalt für Haupt- und Nebenfachstudierende (-L und -F Module, s. Anhänge B und C)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (ja/ nein)	MP oder TP	CP	Prüfungs- form	benotet
Bio 1.1 L	P	Einführung in die Biologie 1.1 L	3	P Evolution	nein	MP	3	Klausur	ja
				P Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	nein				
Bio 1.2 F	P	Einführung in die Biologie 1.2 F	6	P Einführung in die Zellbiologie	ja	TP	4,5	Klausur	ja
				P Evolution	nein				
AIC L	P	Allgemeine Chemie	3	P Allgemeine Chemie	nein	MP	3	Klausur	ja
Phy 1 L	P	Physik für Biologen1 L	3	P Physik für Studierende der Biologie 1	ja	MP	3	Klausur	ja
OC1 L	P	Organische Chemie 1	6	P Organische Chemie für Studierende im Haupt- und Nebenfach	nein	MP	6	Klausur	ja
ÖEB 1 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 1 L	3	P Ökologie	nein	MP	3	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
MBW 1 L	P	Molekulare Biowissenschaften 1 L	6	P Grundlagen der Mikrobiologie	nein	TP	3	Klausur	ja
				P Genetik	ja				
ÖEB 2 L	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2	6	P Grundkurs Ökologie	ja	MP	6	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
				P Exkursionen	ja				
ÖEB 2 F	P	Ökologie, Evolution & Biodiversität 2 F	3	P Grundkurs Ökologie	nein	MP	3	Klausur	ja
				P Exkursionen	ja				
NHZ 2 L	P	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 L	3	P Tierphysiologie und Humanbiologie 2	nein	MP	3	Klausur	ja
MBW 2 L	P	Molekulare Biowissenschaften 2 L	6	P Molekulare Genetik	nein	MP	6	Klausur	ja
				P Molekulare Zellbiologie	nein				
				P Grundkurs Mikrobiologie	ja				
PM1 Bio L	WP	Profilmodul 1 Biologie	3	WP Verhaltensökologie	nein	MP	3	Klausur	ja
				WP Soziale Insekten	nein				
				WP Warum wachsen Pflanzen wo sie wachsen	nein				
				WP* Biodiversität	nein				
				WP* Wie es im Gehirn zugeht	nein				
				WP* Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie	nein				
				WP* Methoden der Molekularen Biowissenschaften	nein				
				WP Virologie	nein				
				WP Biotechnologie	nein				
				WP Biologie mariner Wirbeltiere	nein				
				WP Einführung in die organismische Meeresbiologie	nein				
* Veranstaltungen, die identisch hier und in einem der folgenden Profilmodule vorkommen, dürfen nur einmal gewählt werden									

c) Prüfungsanforderungen für GS-Module für Vollfach- und Hauptfachstudierende
(s. Anhänge A und B)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls		CP	PVL (ja/ nein)	MP oder TP	Prüfungsform/ Modulprüfung	benotet
Pflichtbereich:								
MATHE1	P	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie		3	ja	MP	Klausur	ja
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit		3	nein	MP	Abschlussgespräch	nein
MATHE2	P	WP	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie)	3	ja	MP	Klausur	ja
		WP	Statistik in Naturwissenschaft und Informatik	3	ja	MP	Abschlussgespräch	ja
Wahlpflichtbereich I:								
NATUR	W P	Naturschutzbiologie und Naturschutz		3	nein	MP	Klausur	nein
BIOTEC	W P	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie		3	nein	MP	Abschlussgespräch	nein
AFB	W P	Arbeitsfelder für Biologen		3	nein	MP	Hausarbeit	nein
GENTEC	W P	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik		3	nein	MP	Klausur	nein
ENGL	W P	Fachenglisch für Biologen		3	nein	MP	lt. Veranstalter	nein
	W P	Weitere Angebote des Hauptfachs Biologie oder des jeweiligen Nebenfachs für Hauptfachstudierende		max. 18 (nur HF)	lt. Veranstalter	MP	lt. Veranstalter	lt. Veranstalter
Wahlpflichtbereich II:								
	W P	Angebote des Pools General Studies		max. 6 bzw. 18	nein	MP	lt. Veranstalter	nein
Summe der notwendigen CP:				27 VF 45 HF				